



Brüssel, den 23. Mai 2018  
(OR. en)

9497/18

SOC 318  
EMPL 254  
FIN 413  
MI 407  
EDUC 210

## VERMERK

---

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	8529/18
Betr.:	Sonderbericht Nr. 6/2018 des Europäischen Rechnungshofs "Freizügigkeit der Arbeitnehmer – die Grundfreiheit ist gewährleistet, eine bessere Zielausrichtung der EU-Mittel würde jedoch die Mobilität von Arbeitnehmern fördern" – Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu dem eingangs genannten Thema. Änderungen gegenüber Dokument 8529/18 sind in der englischen Fassung wie folgt gekennzeichnet: neuer Text erscheint in **Fettdruck**, Auslassungen sind durch [...] wiedergegeben.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den Entwurf von Schlussfolgerungen zu billigen und ihn dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) zu übermitteln, damit dieser die Schlussfolgerungen auf seiner Tagung am 21. Juni 2018 annehmen kann.

**Sonderbericht Nr. 6/2018 des Europäischen Rechnungshofs "Freizügigkeit der Arbeitnehmer – die Grundfreiheit ist gewährleistet, eine bessere Zielausrichtung der EU-Mittel würde jedoch die Mobilität von Arbeitnehmern fördern"**

***ENTWURF* von Schlussfolgerungen des Rates**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 6/2018 des Europäischen Rechnungshofs und die ausführlichen Antworten der Kommission auf diesen Bericht;
2. UNTERSTREICHT die Aktualität des Berichts angesichts der zunehmenden Bedeutung der Mobilitätsströme in der EU;
3. TEILT die Auffassung des Rechnungshofs, dass die Grundfreiheit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet ist, jedoch noch weitere Verbesserungen möglich sind, um die Mobilität der Arbeitskräfte zu erleichtern;
4. ERKENNT die bedeutende Arbeit AN, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten bereits geleistete wurde, um diese Grundfreiheit durch Rechtsetzung, ihre ordnungsgemäße Um- und Durchsetzung sowie durch angemessene Finanzierung zu gewährleisten;
5. IST DER ANSICHT, dass die Empfehlungen des Rechnungshofs relevant sind und von der Kommission wie auch von den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden müssen, um die politischen Maßnahmen und die Instrumente zur Förderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu verbessern;
6. BEKRÄFTIGT sein Bekenntnis zum Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer als Eckpfeiler der Binnenmarktintegration, durch den gewährleistet wird, dass Hindernisse für die Mobilität der Arbeitskräfte beseitigt werden, dass der stabile Rechtsrahmen ordnungsgemäß und wirksam umgesetzt wird und dass die bestehenden Instrumente dazu beitragen, Mobilität zu erleichtern;
7. BETONT, wie wichtig es ist, das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger der EU für die Instrumente zu schärfen, die zur Bereitstellung von Informationen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sowie zur Schaffung eines wirklichen europäischen Arbeitsmarktes dienen – insbesondere angesichts der Reform des EURES-Netzes einschließlich der laufenden Umsetzung der EURES-Verordnung;

8. UNTERSTREICHT die Bedeutung, die der Verfügbarkeit von Daten zukommt, durch die eine bessere Beobachtung und ein besseres Verständnis der Mobilitätsströme ermöglicht wird und die so zur Verbesserung der politischen Maßnahmen und der Instrumente der EU beitragen;
9. ERKENNT AN, dass derzeit Initiativen laufen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die EU-Vorschriften zur Arbeitskräftemobilität in fairer, einfacher und wirksamer Weise durchgesetzt werden;
10. STELLT FEST, dass es wichtig ist, verstärkte Synergien zwischen den Finanzierungsinstrumenten für Arbeitsmobilität zu sichern; und
11. WEIST in diesem Sinne darauf HIN, dass – ohne dem endgültigen Ergebnis dieser Beratungen vorzugreifen – bei den anstehenden Verhandlungen über die nächste Generation von Finanzierungsprogrammen die in dem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs vorgebrachten Empfehlungen gebührend berücksichtigt werden sollten.

---